

Satzung vom zur 8. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Leverkusen
vom 19. Dezember 1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV NRW S.1346) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch eine natürliche Person im Stadtgebiet. Die Steuerpflicht in Leverkusen besteht, wenn hier die Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes NRW unterhalten wird. Die vorübergehende Abwesenheit vom Wohnsitz in Leverkusen bis zu drei zusammenhängenden Monaten hat keinen Einfluss auf die Steuerpflicht.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse, im Interesse seines Haushaltsangehörigen oder aus betrieblichem Interesse in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Leverkusen als Fundsache gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich,

a) für den ersten Hund	96,00 €,
b) für den zweiten Hund	156,00 €,
c) für jeden weiteren Hund	264,00 €.

Die Steuer erhöht sich bei der Haltung gefährlicher Hunde oder von Hunden bestimmter Rassen auf 600,00 € für jeden gehaltenen Hund, der unter die Voraussetzungen des § 3 dieser Satzung fällt.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 oder eine Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung gewährt wird, werden bei der Anzahl der Hunde mitberücksichtigt.

§ 3 gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, deren besondere Gefährlichkeit nach § 3 Absatz 2 des Landeshundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) vermutet wird oder nach § 3 Absatz 3 LHundG NRW im Einzelfall festgestellt worden ist.

Kreuzungen innerhalb dieser Rassen und Kreuzungen gefährlicher Hunde nach Satz 1 mit anderen Rassen, gelten ebenfalls als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung.

(2) Als Hunde bestimmter Rassen gelten die nach § 10 Absatz 1 LHundG NRW bestimmten Rassen und deren Kreuzungen untereinander, sowie deren Kreuzungen mit anderen Rassen.

§ 4 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreit sind Hunde von Hundehaltern, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Leverkusen aufhalten, sich bei Ankunft des Hundehalters in Leverkusen in dessen Besitz befinden und der Nachweis über die Versteuerung des Hundes in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik erbracht wird.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für den ersten Hund nach § 2 dieser Satzung, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "Bl.", "aG" oder "H" besitzen. Leben mehrere hilflose Personen mit mehr als nur einem Hund in einem gemeinsamen Haushalt, wird maximal ein Hund pro hilfloser Person von der Steuer befreit.

(3) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII wird auf Antrag eine Steuerbefreiung für den ersten Hund nach § 2 dieser Satzung gewährt.

(4) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden. Steuerfrei gestellt wird die benötigte Anzahl von Hunden nach § 1 in Verbindung mit § 2 dieser Satzung.

(5) Steuerbefreiung wird auf Antrag für einen Hund gewährt, der nachweislich aus dem Tierheim Leverkusen (Tierschutzzentrum Leverkusen e. V.) oder einem auf dem Stadtgebiet Leverkusen ansässigen und anerkannten mildtätigen Tierschutzverein im eigenen Haushalt dauerhaft oder zur Pflege aufgenommen wird. Die Steuerbefreiung ist befristet auf einen Zeitraum von 36 Monaten, beginnend mit der Aufnahme des Hundes im Haushalt. Dem Antrag ist der entsprechende Übernahmevertrag oder Pflegevertrag beizufügen. Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen nach Übernahme des Hundes aus dem Tierheim schriftlich bei der Stadt Leverkusen zu stellen.

(6) Die Steuerbefreiungen nach Absatz 1 bis 4 dieser Satzung werden nicht für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen nach § 3 dieser Satzung gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung zu ermäßigen für Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, oder Therapiehunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Leverkusen anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen

eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(2) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Absatz 1 a) dieser Satzung für einen Jagdhund pro Halter zu ermäßigen. Der Hund muss die Brauchbarkeitsprüfung nach den Vorschriften des Landesjagdgesetzes NRW abgelegt haben und dem jagdausführungsberechtigten Halter des Hundes muss ein Revier auf Leverkusener Stadtgebiet zugeordnet sein.

Dem Antrag auf Steuerermäßigung sind die entsprechenden Nachweise zur Jagdberechtigung und Revierzugehörigkeit beizufügen.

(3) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag für den ersten Hund im Sinne des § 2 Absatz 1 a) dieser Satzung um 75% ermäßigt.

(4) Die Steuerermäßigungen nach Absatz 1 bis 3 werden nicht für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen nach § 3 dieser Satzung gewährt.

§ 6 Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird ab dem Beginn des Antragsmonats gewährt. Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II und XII wird eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung rückwirkend zum Beginn des laufenden Kalenderjahres gewährt.

(2) Die Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 2 dieser Satzung wird durch die Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit den für die Befreiung erforderlichen Merkzeichen vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Befreiungsgrund eingetreten ist. Der Zeitraum der Steuerbefreiung richtet sich nach der Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises.

(3) Die Steuerermäßigung nach § 4 Absatz 3 wird mit Vorlage eines gültigen Leistungsbescheides vom Ersten des Monats an gewährt, in dem die Leistungen bezogen werden.

Die Steuerermäßigung gilt, soweit kein neuer Leistungsbescheid im Kalenderjahr vorgelegt wird, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 Abgabenordnung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Leistungsbezug endet.

(4) Der Hundesteuerbescheid gilt als Bescheinigung für Steuerbefreiung oder der Steuerermäßigung. Die Bescheinigung gilt nur für den Hund des Hundehalters, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Leverkusen schriftlich anzuzeigen. Die Steuer ist in diesem Fall ab dem Ersten des Monats, der dem Wegfall folgt, wieder in voller Höhe zu erheben.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert wird, abgeschafft wird, nicht mehr auffindbar ist oder eingeht. Bei verspäteter Abmeldung im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in Leverkusen, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Leverkusen eingeht.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Wegzug aus der anderen Gemeinde folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres anteilig festgesetzt. Die anteilige Festsetzung der Steuer erfolgt nach Monaten.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugang des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann am 1. Juni eines jeden Jahres mit dem Jahresbetrag fällig.

Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer jährlich zu dem gleichen Fälligkeitstermin zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des laufenden Kalenderjahres, so ist die anteilig zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme bei der Stadt anzumelden. Im Rahmen der Anmeldung ist ein Lichtbild des Hundes vorzulegen, anhand dessen die Kopfform und der Körperbau des Hundes erkennbar ist. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung hat die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats zu erfolgen.

Sind dem Hundehalter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin weitere Hunde zugewachsen, so sind die Welpen unter Angabe des Wurfdatums und der Wurfstärke ebenfalls innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt anzuzeigen. Die Steuerpflicht für diese Hunde beginnt beim Halter des Muttertieres jedoch erst mit dem Ersten des Monats, nachdem die Welpen drei Monate alt geworden sind.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er veräußert oder abgeschafft wurde, nicht mehr auffindbar, eingegangen oder nachdem der Hundehalter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt binnen eines Monats zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Im Falle der Abgabe von Welpen, die dem Halter des Muttertieres zugewachsen sind, sind ebenfalls der Name und die Anschrift des neuen Halters/ der neuen Halter anzugeben.

(3) Die Stadt übersendet bei Neuankmeldung eines Hundes mit dem Steuerbescheid eine Hundesteuermarke.

(4) Bei Föhrung des Hundes auöerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters, ist die Hundesteuermarke sichtbar am Halsband des Hundes anzubringen.

Den Beauftragten der Stadt ist die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

(5) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag einmalig eine kostenfreie Ersatzmarke zur Verfügung gestellt. Bei erneutem Verlust innerhalb von 2 Jahren nach dem erstmaligen Verlust werden Ersatzmarken nur gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € ausgehändigt.

(6) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a) KAG NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(7) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung, der ihnen von der Stadt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen, verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a) KAG NW i.V.m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht beröhrt.

§ 10 Steuerzuschlag

Wenn der Hundehalter die Frist für die Anmeldung eines Hundes nach § 9 Absatz 1 dieser Satzung nicht wahrt, kann ein Zuschlag von 10 Prozent auf die Steuer erhoben werden, die auf die Zeit vom Beginn der Steuerpflicht bis zum Ablauf des Monats der Anmeldung bzw. der Festsetzung von Amts wegen entfällt.

§ 11 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO).

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW).

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 lit. b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) als Hundehalter entgegen § 4 und § 5 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,

b) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

c) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

- d) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 4 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke laufen lässt,
- e) die Steuermarke entgegen § 9 Absatz 4 auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt,
- f) als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 6 dieser Satzung nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- g) als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 7 dieser Satzung die von der Stadt übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 13 Übergangsvorschrift

- (1) Der Steuersatz nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 3 dieser Satzung ist für die bis zum 31.12.2022 angemeldeten Hunde erst ab dem 01.01.2025 maßgeblich.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 18.12.2017 außer Kraft.